

CHUBB IT

Vermögensschadenhaftpflichtversicherung Informationstechnologie

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand des Versicherungsschutzes	2
2	Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes	4
3	Gewährleistungsvereinbarung	4
4	Versicherungssummen / Jahreshöchstersatzleistung / Selbstbeteiligung / Serienschäden	4
5	Nicht versicherte Tatbestände	5
6	Obliegenheiten	8
7	Obliegenheitsverletzung	9
8	Abtretung des Versicherungsanspruches	9
9	Prämie, Prämienzahlung	9
10	Gerichtsstand und anzuwendendes Recht	10
11	Vertragsdauer, Kündigung	10
12	Datenschutz	11

CHUBB TECHNOLOGY LINE

1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

1.1 Versichertes Risiko

Für den unter Ziff. 1.2 genannten Versicherungsnehmer ist seine gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts versichert, soweit es sich um Vermögensschäden Dritter und die daraus entstehenden weiteren Schäden (Folgeschäden) handelt, die aus Leistungen im Rahmen des versicherten Betriebscharakters, nämlich

- a) hergestellter und/oder gelieferter Hard- und/oder Software
- b) Dienst-, Arbeits-, Implementierungs-, Service- und/oder Beratungsleistungen im Hinblick auf Hard- und Software

resultieren.

Schäden an Software bzw. durch Datenverlust werden wie Vermögensschäden behandelt.

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschaden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich im gleichen Umfang auch auf die mitversicherten rechtlich selbständigen Unternehmen.

1.2 Versicherungsnehmer / mitversicherte Unternehmen

1.2.1 Versicherungsnehmer dieses Vertrages ist

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Betriebsstätten des Versicherungsnehmers weltweit.

Betriebsstätten sind Haupt-, Neben- und Hilfsbetriebe, Zweigniederlassungen, Lager, Verkaufsstätten, Bau- und Montagestätten und sonstige Betriebsstätten und Niederlassungen. Nicht dazu gehören rechtlich selbständige und nicht selbständige Unternehmen.

1.2.2 Mitversicherte rechtlich selbständige und nicht selbständige Unternehmen im In- und Ausland

- a) rechtlich selbständige Unternehmen
- b) rechtlich nicht selbständige Unternehmen

1.2.3 Haftpflichtansprüche der versicherten Unternehmen untereinander sind nicht Gegenstand dieser Versicherung.

Die Abgabe von Willenserklärungen zum Versicherungsvertrag erfolgt nur zwischen dem Versicherungsnehmer und der CHUBB. Im übrigen aber finden alle Bestimmungen, die für den Versicherungsnehmer gelten, entsprechend für die mitversicherten Unternehmen Anwendung.

1.3 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruches gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft, der während der Laufzeit dieses Vertrages erhoben wird und auf einer vom

Versicherungsnehmer während der Vertragslaufzeit gesetzten Ursache beruht und innerhalb der Meldefrist dem Versicherer angezeigt wird.

Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft ein Anspruch schriftlich erhoben wird.

1.4 Nachmeldefrist

Der Versicherungsnehmer hat im Falle einer eigenen Kündigung oder einer Kündigung seitens des Versicherers eine Nachmeldefrist von drei Jahren, wenn die Kündigung nicht wegen Prämienzahlungsverzuges erfolgte. Mit dem Versicherungsbeginn einer anderen Vermögensschadenhaftpflichtversicherung innerhalb dieses Zeitraumes endet die Nachmeldefrist. Innerhalb der Nachmeldefrist gemeldete Versicherungsfälle sind nur dann versichert, wenn die Ursache des Versicherungsfalles vor dem Ablauf dieser Versicherung gesetzt wurde. Versicherungsschutz besteht im Rahmen und Umfang der bei Ablauf dieser Versicherung geltenden Bedingungen und in Höhe des nicht verbrauchten Teils der Versicherungssumme der letzten Versicherungsperiode. Bei Serienschäden siehe Ziffer 4.3.

1.5 Rückwärtsversicherung für vorvertragliche Ursachen

Der Versicherungsschutz wird erweitert auf Versicherungsfälle wegen Ursachen, welche bis maximal 2 Jahre vor Beginn dieses Versicherungsvertrages gesetzt wurden. Dies gilt jedoch nicht für solche Ursachen, welche der Versicherungsnehmer oder eine der mitversicherten Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften bei Abschluß dieses Versicherungsvertrages kannte oder den Umständen nach kennen mußte. Als bekannte Ursache gilt ein Vorkommnis, wenn es von dem Versicherungsnehmer oder einer Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft als – wenn auch nur möglicherweise – objektiv fehlsam erkannt oder ihnen, wenn auch nur bedingt, als fehlsam bezeichnet worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind.

1.6 Geltungsbereich

Es besteht weltweit Versicherungsschutz nach jeweils geltendem Recht.

1.7 Non-Kumul-Klausel

Der Versicherer hat für den Versicherungsnehmer neben diesem Vertrag auch eine Betriebshaftpflichtversicherung ausgestellt.

Es wird vereinbart, daß im Fall eines Schadens, der unter beiden Verträgen versichert ist, die Versicherungssummen der Verträge nicht kumulieren. Wenn aus beiden Verträgen Zahlungen vorzunehmen sind, wird die zu zahlende Gesamtleistung aus beiden Verträgen auf die Versicherungssumme desjenigen Vertrages begrenzt, welcher die höhere Versicherungssumme zur Verfügung stellt.

Die Non-Kumul-Klausel findet ebenfalls Anwendung bei Serienschäden.

Zwischen den Verträgen werden die Zahlungen entsprechend dem Verhältnis der in beiden Verträgen zur Verfügung gestellten Versicherungssummen zueinander aufgeteilt.

1.8 Schiedsgerichtsvereinbarungen

Schiedsgerichtsverfahren beeinträchtigen den Versicherungsschutz nicht, wenn dem Versicherer die Mitwirkung daran, wie am Verfahren des ordentlichen Rechtsweges, ermöglicht wird.

2 Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes

2.1 Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheines durch Zahlung der Prämie einschließlich der Versicherungssteuer.

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

Ist die Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Wird die erste Prämie erst nach dem als Beginn der Versicherung festgesetzten Zeitpunkt eingefordert, alsdann aber ohne Verzug gezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt.

2.2 Die Leistungspflicht des Versicherers umfaßt die Prüfung der Haftpflichtfrage, den Ersatz der Entschädigung, welche der Versicherungsnehmer aufgrund eines von dem Versicherer abgegebenen oder genehmigten Anerkenntnisses, eines von ihm geschlossenen oder genehmigten Vergleichs oder einer richterlichen Entscheidung zu zahlen hat, sowie die Abwehr unberechtigter Ansprüche.

3 Gewährleistungsvereinbarung

Der Versicherer wird keine Einwände erheben, wenn der Versicherungsnehmer oder ein mitversichertes Unternehmen abweichend von den gesetzlichen Verjährungsfristen eine Gewährleistungsfrist von 24 Monaten nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluß der Arbeiten vertraglich zugesteht.

4 Versicherungssummen / Jahreshöchstersatzleistung / Selbstbeteiligung / Serienschäden

4.1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall

€ ,--

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Einfache der genannten Versicherungssumme.

4.2 Selbstbeteiligung

CHUBB IT

Vermögensschadenhaftpflichtversicherung Informationstechnologie

An jedem Versicherungsfall beteiligt sich der Versicherungsnehmer bzw. das mitversicherte Unternehmen mit

€,-,-.

Die Selbstbeteiligung findet ausschließlich Anwendung auf durch den Versicherer in einem Versicherungsfall geleistete Schadensersatzleistung.

Ein Serienschaden (siehe Ziffer 4.3) gilt im Hinblick auf die Selbstbeteiligung als ein Versicherungsfall.

4.3 Serienschäden

4.3.1 Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages unabhängig von den einzelnen Versicherungsjahren eintretende Versicherungsfälle und/oder Schäden Dritter

a) aus der gleichen Ursache, z. B. dem gleichen Softwaredesign-, Konstruktions-, Fabrikations- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen oder gleichen Verstößen kein innerer Zusammenhang

oder

b) aus dem Inverkehrbringen solcher Produkte und dem Erbringen solcher Leistungen, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind (Serie), gelten als ein Versicherungsfall und dem Zeitpunkt zugeordnet, in dem der erste Anspruch erhoben wurde.

4.3.2 Es ist die zu diesem Zeitpunkt vereinbarte Versicherungssumme, Jahresmaximierung und Selbstbeteiligung maßgeblich. Änderungen gelten insofern nur nach ausdrücklicher Vereinbarung.

5 Nicht versicherte Tatbestände

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, besteht im Hinblick auf die nachfolgend genannten Ausschlüsse ebenfalls kein Versicherungsschutz für Folgeschäden.

Ausgeschlossen sind Ansprüche

5.1 auf Wandlung, Minderung, Nachbesserung, Neuherstellung, Ersatzlieferung (dies gilt nicht für Mängelbeseitigungsnebenkosten). Mängelbeseitigungsnebenkosten sind Kosten, die erforderlich sind, die mangelhafte Leistung zum Zwecke der Schadenbeseitigung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wieder herzustellen. Nicht gedeckt sind diese Kosten, wenn sie nur zur Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist. Ferner sind nicht gedeckt die Kosten für die Beseitigung des Mangels an der Leistung selbst;

5.2 aus Verzug wegen grob fahrlässig verursachter fehlerhafter Leistungseinschätzung oder Zeitplanung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder zum Zeitpunkt der Vereinbarung eines veränderten Leistungsumfanges im Hinblick auf das zu erfüllende Gesamtwerk;

CHUBB TECHNOLOGY LINE

CHUBB IT

Vermögensschadenhaftpflichtversicherung Informationstechnologie

- 5.3 wegen Nichterfüllung. Versichert sind jedoch die hieraus entstehenden Folgeschäden;
- 5.4 aus der gesetzlichen Gefahrtragung (für zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung);
- 5.5 aus Schäden an und/oder Abhandenkommen von gemieteten, geliehenen, geleasteten oder im speziellen Verwahrungsverhältnis befindlichen fremden Sachen, auch Software und Daten. Versichert sind jedoch die hieraus entstehenden Folgeschäden;
- 5.6 aus Schäden, für die im Rahmen eines anderen Vertrages (z. B. Betriebshaftpflichtversicherung, Montageversicherung usw.) zugunsten des Versicherungsnehmers Versicherungsschutz besteht;
- 5.7 die daraus abgeleitet werden,

dass gelieferte Hard- und/oder Software oder Leistungen mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z. B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung);

oder

dass ein Verstoß gegen das UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) oder eine Verletzung von Namens- oder Markenrechten erfolgten;
- 5.8 wegen Schäden an den vom Versicherungsnehmer hergestellten, gelieferten oder implementierten Produkten infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Implementierung liegenden Ursache;
- 5.9 aus vorsätzlicher Schadensherbeiführung oder durch vorsätzliches Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften;
- 5.10 durch vorsätzliches Abweichen von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers;
- 5.11 aufgrund eines Rückrufs;
- 5.12 wegen Schäden sowohl aus der Beratung über An- und Verwendung, Erstellung oder Lieferung von Software und/oder Hardware, aus Tätigkeiten und sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit der Software und Hardware für Luft- oder Raumfahrzeuge, für Teile von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Anlagen zur Steuerung oder Überwachung von Luft- oder Raumfahrzeugen als auch wegen Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

Dies gilt nur insoweit, als diese Software und/oder Hardware für den Versicherungsnehmer ersichtlich für Luft- oder Raumfahrzeuge, Teile davon oder Anlagen zur Steuerung oder Überwachung des Luft- oder Raumverkehrs bestimmt war;

CHUBB TECHNOLOGY LINE

CHUBB IT

Vermögensschadenhaftpflichtversicherung Informationstechnologie

- 5.13 aufgrund Versagens oder aus Unzulänglichkeit der vom Versicherungsnehmer gelieferten Produkte oder Leistungen, den unberechtigten Zugang oder Gebrauch eines elektronischen Systems oder Programms zu verhindern (z. B. Firewall). Dieser Ausschluss gilt nicht, sofern eine Störung der vom Versicherungsnehmer gelieferten Produkte oder Leistungen den Schaden verursacht hat;
- 5.14 aus Schäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer);
- 5.15 gegen den Versicherer infolge eines Vergleichs oder Insolvenz bzw. einer Gesamtvollstreckung des Versicherungsnehmers, eines Mitversicherten oder einer dritten Person;
- 5.16 soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmer hinausgehen (siehe jedoch Ziffer 3 Gewährleistungsvereinbarung);
- 5.17 von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnisse und/oder Kapitalbeteiligung verbunden sind.

Dieser Ausschluß findet keine Anwendung, wenn hinsichtlich des Gesellschaftsverhältnisses bzw. der Kapitalbeteiligung die Eigentumsquote bzw. die finanzielle Beteiligung weniger als 50 % beträgt

oder

Ansprüche Dritter im Regreßweg über den mit dem Versicherungsnehmer durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis, Kapitalbeteiligung oder Geschäftsleitung verbundene Auftraggeber an den schadenverursachenden Versicherungsnehmer weitergeleitet werden;

- 5.18 auf Ersatz von Straf- und/oder Bußgeldzahlungen, auch im Zusammenhang mit im Umfang dieses Vertrages gedeckten Ansprüchen;
- 5.19 auf Ersatz von Suchkosten und/oder Benachrichtigungskosten sowie Kosten für die Nachlieferung mangelfreier Erzeugnisse einschließlich Transportkosten,
- 5.20 die aus der Tatsache resultieren, daß
- Hardware, Software, Betriebssysteme, Netzwerke, Mikroprozessoren;
 - sonstige Ausrüstungsgegenstände oder Komponenten der Computer-, Datenverarbeitungs- oder Kommunikationssysteme sowie
 - sonstige Systeme, Ausrüstungsgegenstände oder Komponenten, welche mit den oben genannten Systemen kommunizieren
- nicht in der Lage sind,
- Datumsangaben nach dem 31.12.1999 oder

CHUBB TECHNOLOGY LINE

- Informationen und/oder Codes, welche Datumsangaben nach dem 31.12.1999 beinhalten, anzunehmen, zu erfassen, zu erkennen, zu verstehen, zu interpretieren, zu identifizieren, zu unterscheiden, zu verarbeiten, zu kommunizieren oder anderweitig zu verwenden (dieser Ausschluß findet ebenfalls Anwendung auf vom Versicherungsnehmer in diesem Zusammenhang erbrachte bzw. unterlassene Dienstleistungen);

- 5.21 wegen Schäden jedweder Art, die im Zusammenhang mit Asbest, Asbestprodukten, asbesthaltigen Produkten, Materialien, Stoffen und Abfällen stehen. Abfälle im Sinne dieser Bestimmung sind neben Abfällen zur Beseitigung auch Abfälle zur Wiederverwertung, -aufbereitung oder -gewinnung, sogenannte Sekundärstoffe.

6 Obliegenheiten

- 6.1 Jeder Anspruch, der gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend gemacht wird, ist dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Mahnbescheid erlassen, so hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat.

Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, die Prozeßkostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündigt, so hat er außerdem unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Das gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines selbständigen Beweisverfahrens.

- 6.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers, nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadenfalles dient, sofern ihm dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Er hat den Versicherer bei der Abwehr der Ansprüche sowie bei der Schadenermittlung und –regulierung zu unterstützen, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadensberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Schadenfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Schadenfalles erheblichen Schriftstücke einzusenden.
- 6.3 Kommt es zum Prozeß über den Haftpflichtanspruch, so hat der Versicherungsnehmer die Prozeßführung dem Versicherer zu überlassen, dem von dem Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder dem Versicherer für nötig erachteten Aufklärungen zu geben. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat er, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.
- 6.4 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, wesentliche Änderungen der Haftungsbeschränkungsklauseln in seinen Geschäftsverträgen dem Versicherer zu melden.

Als solche Änderungen gelten insbesondere die Aufhebung bestehender Haftungsbeschränkungen sowie die über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehende Haftungserweiterung.

Der Versicherer behält sich das Recht vor, im Versicherungsfall die Deckung auf die Haftung zu beschränken, die sich aus den bei Abschluss dieser Police oder nach separater Meldung vor Eintritt des Versicherungsfalles geltenden Beschränkungsklauseln ergibt.

- 6.5 Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil oder vergleichsweise anzuerkennen oder zu befriedigen. Bei Zuwiderhandlungen ist der Versicherer von der Leistungspflicht befreit, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer nach den Umständen die Befriedigung oder Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnte.
- 6.6 Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

7 Obliegenheitsverletzung

Wird eine Obliegenheit verletzt, die nach Ziff. 6 dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluß auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat. Handelt es sich hierbei um die Verletzung von Obliegenheiten zwecks Abwendung oder Minderung des Schadens, so bleibt der Versicherer bei grobfahrlässiger Verletzung zur Leistung insofern verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheit nicht geringer gewesen wäre.

8 Abtretung des Versicherungsanspruches

Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nicht übertragen werden.

9 Prämie, Prämienzahlung

9.1 Prämie

Die Prämie beträgt ‰ der Umsatzerlöse des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Unternehmen, mindestens €--, zuzüglich der gesetzlichen Versicherungssteuer.

Grundlage der Prämienberechnung ist die auf volle Tausend € aufgerundete Gesamtumsatzsumme des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Unternehmen, bezogen auf das Versicherungsjahr.

Zu Beginn eines Versicherungsjahres wird eine Vorausprämie in Höhe der Prämie des zuletzt abgerechneten Versicherungsjahres fällig.

Der Versicherungsnehmer gibt dem Versicherer innerhalb dreier Monate nach Ablauf des Versicherungsjahres die Höhe der Jahresumsatzsumme ohne Mehrwertsteuer sowie

Änderungen im Unternehmenscharakter (auch zu mitversicherten Unternehmen) bekannt.

9.2 Prämienzahlung, Prämienrückerstattung

Die nach Beginn des Versicherungsschutzes zahlbaren regelmäßigen Folgeprämien sind an den im Versicherungsschein festgesetzten Zahlungsterminen, sonstige Prämien bei Bekanntgabe an den Versicherungsnehmer zuzüglich öffentlicher Abgaben zu entrichten. Unterbleibt die Zahlung, so ist der Versicherungsnehmer auf seine Kosten unter Hinweis auf die Folgen fortdauernden Verzugs schriftlich zur Zahlung innerhalb einer Frist von zwei Wochen aufzufordern. Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf dieser Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Prämie oder der Kosten im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Nach dem Ablauf der Frist ist der Versicherer, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der Prämie noch im Verzug ist, berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Kündigt der Versicherer nicht, so ist er für die gerichtliche Geltendmachung der rückständigen Prämie nebst Kosten für eine Anschlussfrist von 6 Monaten seit Ablauf der zweiwöchigen Frist gebunden.

Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es nach Beginn der Versicherung rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, so gebührt dem Versicherer Prämie oder Geschäftsgebühr nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (z.B. §§ 40 und 68 VVG).

Endet das Versicherungsverhältnis infolge Kündigung im Schadenfalle, so gebührt dem Versicherer der Teil der Prämie, welcher der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht.

10 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Für Streitigkeiten bezüglich der Auslegung dieses Versicherungsvertrages wird als Gerichtsstand der Sitz des Versicherungsnehmers in der Bundesrepublik Deutschland vereinbart. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

11 Vertragsdauer, Kündigung

Der Vertrag ist zunächst für die in dem Versicherungsschein festgesetzte Zeit abgeschlossen. Beträgt diese mindestens ein Jahr, so bewirkt die Unterlassung rechtswirksamer Kündigung eine Verlängerung des Vertrages jeweils um ein Jahr. Die Kündigung ist rechtswirksam, wenn sie spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf des Vertrages schriftlich erklärt wird.

Das Versicherungsverhältnis kann ferner gekündigt werden, wenn von dem Versicherer aufgrund eines Versicherungsfalles eine Schadenersatzzahlung geleistet oder der Haftpflichtanspruch rechtshängig geworden ist oder der Versicherer die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert hat.

Das Recht zur Kündigung, die seitens des Versicherers mit einer Frist von einem Monat, seitens des Versicherungsnehmers mit sofortiger Wirkung oder zum Schluß der laufenden Versicherungsperiode zu erfolgen hat, erlischt, wenn es nicht spätestens einen Monat, nachdem die Zahlung geleistet, der Rechtsstreit durch Klagerücknahme, Anerkenntnis oder Vergleich beigelegt oder das Urteil rechtskräftig geworden ist, ausgeübt wird.

Die Kündigung ist nur dann rechtzeitig erklärt, wenn sie dem Versicherer bzw. dem Versicherungsnehmer innerhalb der jeweils vorgeschriebenen Frist zugegangen ist.

Wenn das versicherte Risiko vollständig und dauernd in Wegfall kommt, so erlischt die Versicherung.

Der Versicherungsvertrag kann ferner von beiden Vertragsparteien gekündigt werden, wenn vom Versicherer aufgrund eines Versicherungsfalles eine Zahlung geleistet wurde oder der Versicherer die Leistung der fälligen Zahlung verweigert hat. Das Recht zur Kündigung, die seitens des Versicherers mit einer Frist von einem Monat, seitens des Versicherungsnehmers mit sofortiger Wirkung oder zum Schluß der laufenden Versicherungsperiode zu erfolgen hat, erlischt, wenn es nicht spätestens einen Monat nachdem die fällige Zahlung geleistet oder verweigert wurde, ausgeübt wird.

Der Versicherer ist ferner für den Fall der Eröffnung eines Konkurses oder eines Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers oder eines mitversicherten Unternehmens berechtigt, den Versicherungsvertrag nach Konkurseröffnung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

12 **Maklerklausel**

Die Firma

ist berechtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen und verpflichtet, sie unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

13 **Datenschutz**

Der Versicherungsnehmer ermächtigt den Versicherer, die im Zusammenhang mit der Versicherung stehenden Daten zu speichern und an die betroffenen Rückversicherer sowie des VdS-Verband zu übermitteln, soweit das zur üblichen Betreuung des Ermächtigten oder zur ordnungsgemäßen Durchführung der vertraglichen Beziehungen erforderlich ist. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zur Datenübermittlung bleiben unberührt.

Die Anschrift der jeweiligen Datenempfänger wird auf Wunsch mitgeteilt.